

Satzung der Jägerschaft Wernigerode e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Name des Vereins lautet: "Jägerschaft Wernigerode e.V." (im Folgenden in dieser Satzung als „JS WR“ bezeichnet). Der Verein hat seinen Sitz in Wernigerode eingetragen. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jägern und Jägerinnen (im Folgenden trifft die ausschließlich männliche Formulierung auch immer auf die weibliche Formulierung zu).

(2) Die JS WR ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. (im Folgenden in dieser Satzung als „LJV“ bezeichnet).

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

(1) Die JS WR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ebenso ausgeschlossen wie ihre Beschäftigung mit parteipolitischen und religiösen Fragen.

(2) Der Zweck der JS WR ist:

1. die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes und der Hege der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen sowie Sicherung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung aller Zweige des Jagdwesens, der Jagdwissenschaft und der Heimatkunde,
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sowie des Bundesjagdgesetzes,
3. die Förderung des jagdlichen Brauchtums.
4. das Angebot für die Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses,
5. die Beratung und Weiterbildung der Mitglieder in denen die Jagd und ihr Umfeld betreffenden Angelegenheiten.

(3) Zur Zweckverwirklichung gehören insbesondere und vorrangig folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung von Aufgaben der jagdrechtlichen Hege und des jagdlichen Artenschutzes sowie des Umwelt- und Tierschutzes und der Schutz der Biodiversität durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt,
2. die Förderung der Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen sowie ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes und der Binnenfischerei,
3. der Eintritt für die Wahrung des Jagdausübungsrechtes im Interesse aller Mitglieder,

4. die Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil des immateriellen Kulturerbes,
5. die Aufklärung der Öffentlichkeit insbesondere der jungen Menschen über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse,
6. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis einschließlich des Umwelt- und Tierschutzes sowie des jagdlichen Schießens im Sinne dieser Satzung,
7. die Förderung des Jagdhundegebrauchswesens und der Falknerei,
8. die Unterstützung bei der Bildung von Hegeringen. Die Hegeringe sind das Basiselement der Jägerschaft. Zu einem Hegering gehören die territorial zuständigen Jägerschaften der im LJV geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder Revier in diesem territorialen Bereich haben oder sich durch besondere Beziehungen mit ihm persönlich verbunden fühlen.
9. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen, welche an den Zielen der JS WR interessiert sind und sie fördern.

(4) Die JS WR vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten.

(5) Die JS WR ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der JS WR dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die Zweck und Zielen der JS WR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Jägerschaft hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines Jagdscheines oder jenem der zur Erwerbung des Jagdscheines nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist erworben werden.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner der Jägerschaft und Förderer des Weidwerkes aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nach mindestens 30-jähriger Mitgliedschaft in der Jagdorganisation für besondere Verdienste in der Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch den Vorstand der Jägerschaft verliehen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft. Bei ablehnender Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand der JS WR eingelegt werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme erneut. Für eine Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Die dann innerhalb von vier Wochen getroffene Entscheidung ist endgültig. Mit der Aufnahme in die Jägerschaft wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des LJV und erkennt die Satzung dieses Verbandes (Doppelmitgliedschaft) und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. (DJV) als für sich selbst verbindlich an.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder: Jedes Mitglied hat das Recht, - zu allen Fragen der Tätigkeit der JS WR seine Meinung zu äußern, - Anträge zu stellen, - anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Wahlen innerhalb der JS WR gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- den Vereinszweck, Aufgaben und Ziele der JS WR (§ 2) zu vertreten,
- die Satzung zu beachten und Beschlüsse einzuhalten,
- die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben,
- die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
- die gemeinnützigen Ziele und Belange der Vereinigung, des LJV zu fördern, allen Schaden abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der Jägerschaft und des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
- ihm übertragene Ämter gewissenhaft auszuüben,
- den festgelegten Beitrag fristgerecht zu entrichten.

(4) Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der JS WR erlischt:

- durch das Ableben des Mitglieds,
- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss,
- durch Beendigung der Mitgliedschaft im LJV.

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Jagdjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der JS WR zu erklären.

(3) Der Ausschluss aus der JS WR kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt oder der JS WR erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zufügt. Über den Ausschluss aus der JS WR entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist erst nach Anhörung des Mitgliedes oder nach Prüfung von dessen Stellungnahme, die nach Aufforderung innerhalb von zwei Wochen vorliegen muss, statthaft.

Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Vorsitzenden der JS WR per Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tage des Ausschlusses oder des Austritts erlöschen die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim erweiterten Vorstand der JS WR eingelegt werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das ausgetretene / ausgeschlossene Mitglied ist mit Ablauf der Mitgliedschaft nicht mehr berechtigt, die gesetzlich geschützten Embleme und Abzeichen der JS WR und des LJV zu tragen oder sonst wie zu nutzen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist oder wenn sein Aufenthalt für

eine postalische Zustellung der Mahnung unbekannt ist. In diesen Fällen ist eine Anhörung nach Abs. 3 entbehrlich.

§ 4 Abstimmungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen, Einladungen und Wahlen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt,

- a) werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, und
- b) ist für das Ergebnis die Zahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, können Wahlen und Abstimmungen ohne Zusammenkunft schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Stern- oder Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die gefassten Beschlüsse sind wirksam, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden und die Möglichkeit zur Stimmabgabe hatten, bis zu dem für die Stimmabgabe gesetzten Termin mindestens die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen abgegeben und die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, dass Bekanntmachungen, Veröffentlichungen, Mitteilungen und Einladungen der JS WR in geeigneter Weise erfolgen, können diese schriftlich, elektronisch, oder per Telefax vorgenommen werden.

(4) Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung durch Mitglieder werden nur über Anträge gefasst, die mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder elektronisch bei dem Vorsitzenden der JS WR eingereicht wurden. Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden. Änderungen von und Änderungsanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind jederzeit zulässig.

(5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der Anwesenden und vertretenden Stimmen gefordert wird.

(6) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der erweiterten Vorstandssitzung und der Vorstandssitzung sind Protokolle zu fertigen, aus denen sich mindestens die gefassten Beschlüsse unter Beachtung etwaiger Formvorschriften ergeben müssen. Diese sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über die Beschlüsse, sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung wird in geeigneter Weise, schriftlich, elektronisch, per Telefax oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der JS WR oder durch Veröffentlichung durch den LJV informiert.

§ 5 Organe der JS WR und ihre Aufgaben

Organe der JS WR sind

1. Der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand und
3. die Mitgliederversammlung (Jägerschaftsversammlung)

1. Der Vorstand

(1) Der Vorstand der Jägerschaft besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende wird von den zwei Stellvertretern in der Reihenfolge des Lebensalters, beginnend mit dem Lebensältesten, vertreten. Einen Vertreter des Schatzmeisters kann der Vorstand aus seiner Mitte bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit erfolgt durch die unmittelbar darauffolgende Mitgliederversammlung die Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Legislaturperiode. Bis zur Nachwahl gelten die verbliebenen Vorstandsmitglieder als gesamter Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl weiter.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der JS WR entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, die Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Arbeits- und Finanzplanung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Weitere Personen können mit beratender Stimme zur Vorstands- oder erweiterten Vorstandssitzung zugelassen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand ist der für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Vertreter der JS WR, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

(8) Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können auch ohne Anwesenheit aller oder einzelner Stimmberechtigter am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

(9) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung nach Anhörung der interessierten Gruppen Obleute für die Öffentlichkeitsarbeit, Naturschutz und für das Jagdgebrauchshundewesen, für das jagdliche Brauchtum und für das jagdliche Schießwesen. Darüber hinaus können weitere Obleute und Beisitzer berufen werden, um weitere Schwerpunktbereiche wahrzunehmen.

(10) Aufwandsentschädigungen und Kostenrückerstattungen können durch den Vorstand auf schriftlichem Antrag durch Mitglieder beschlossen werden.

(11) Mitglieder des Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung werden durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser muss vorher durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden, um die Aufwandsentschädigung und Vergütung an den Vorstand auszahlen zu können.

(12) Der Vorstand entscheidet über Weiterbildungen im Sinne der JS WR bei denen Mitglieder geschult werden. Der Vorstand der JS WR kann festlegen, dass für die Weiterbildung eine Weiterbildungsvereinbarung mit Tätigkeitsbindung getroffen werden muss, damit die Kosten der Weiterbildung erstattet werden.

2. Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand der JS WR besteht aus:

1. Dem Vorstand

2. Den Obleuten

Die Obleute beraten den Vorstand in wichtigen Fragen. Die Obleute übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Tätigkeitsbereiches.

(2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der berufenen Obleute anwesend sind.

(4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen davon sind Abstimmungen zu Widersprüchen gegen Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern (§ 3 Abs. 2 und 4 Pkt. 3).

3. Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand der JS WR beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Schriftform (schriftlich, elektronisch oder per Telefax) erfolgen.

(2) In der Mitgliederversammlung (Jägerschaftsversammlung) ist jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied stimmberechtigt, sofern nicht von den Abstimmungsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde. Aufgaben der Jägerschaftsversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,

2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahl des Vorstandes,
 6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 7. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
 8. Satzungsänderungen,
 9. Auflösung der Jägerschaft,
 10. Sonstige Beschlussfassungen in den Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (3) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Jägerschaftsversammlung einberufen, er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

§ 6 Beiträge

- (1) Beiträge sind als jährliche Geldbeiträge zu leisten. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der JS WR mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3. Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Über den Beitrag der außerordentlichen Mitglieder werden durch den Vorstand mit diesen Vereinbarungen getroffen, die durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen sind.
- (2) Der Beitrag muss rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres entrichtet werden. Ein Mitglied, das die Mitgliedschaft erwirbt, ist zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist an die JS WR zu entrichten, er erhält die Beitragsanteile für die Jägerschaft, für den LJV und für den DJV. Der LJV und der DJV legen den von ihnen gebührenden Anteil jeweils selbst fest. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Jägerschaften in Sachsen-Anhalt besteht die Beitragsverpflichtung zum LJV Sachsen-Anhalt nur für die Jägerschaft des Hauptwohnsitzes.
- (3) Bei Doppelmitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung des LJV Sachsen-Anhalt.

§ 7 Geschäftsjahr und Satzung

- (1) Das Geschäftsjahr der JS WR entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Finanzbehörden notwendig werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung der JS WR erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder der JS WR.

(2) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen ist gemäß der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben befassen, für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen (§ 55 Abs.1 Nr.4 AO). Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach der Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden (§61 Abs. 21 AO).

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2023 in Kraft.